

Rechnungszins und Überzins

Die Bedeutung überrechnungsmäßiger Kapitalerträge für eine stabile Beitragsentwicklung in der Privaten Krankenversicherung

Aktuare in der Privaten Krankenversicherung arbeiten in der Regel wie in der Lebensversicherung mit einem Rechnungszins. Dieser ist notwendig, um Zahlungsströme über lange, zumeist lebenslange Vertragszeiträume zu vergleichen und bewerten zu können. Im Ergebnis zahlt der Kunde einen mit einem bestimmten Rechnungszins kalkulierten Preis. Und es wird mit ebendiesem Rechnungszins passend zum Beitrag eine Alterungsrückstellung gebildet.

Wo es einen Rechnungszins gibt, gibt es regelmäßig auch Kapitalgewinne oberhalb dieses Rechnungszinses, einen sogenannten Überzins. Der Rechnungszins muss nämlich ausreichend sicher festgelegt werden, er muss sich tatsächlich in der Zukunft am Kapitalmarkt erwirtschaften lassen. Es wäre eine fataler Irrtum, Überzinsen lediglich für einen angenehmen Nebeneffekt des Kalkulationsmodells der PKV zu halten. Den überrechnungsmäßigen Zinserträgen kommt eine zentrale Bedeutung bei der Beitragsentlastung im Alter zu. Dementsprechend verlangt § 12a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), den Kunden am Überzins deutlich zu beteiligen. Die Überzinsen werden für das Alter angespart. Sie haben den Zweck, Beitragserhöhungen im Alter abzumildern. Die Wirkung des Überzinses ist mithin eine langfristige. Sie wird zusätzlich unterstützt durch den gesetzlichen 10 %-Zuschlag, den in der Krankheitskostenvollversicherung jeder Kunde zur Beitragsstabilisierung im Alter zu zahlen hat.

Die Niedrigzinsphase an den Kapitalmärkten macht es zunehmend schwieriger, den derzeit gültigen Rechnungszins zu erwirtschaften geschweige denn, einen ausreichend hohen Überzins zu erzielen. Die Folge kann eine Anpassung des Rechnungszinses in einem Tarif, im Zuge einer Beitragsanpassung, sein. Das ist aber nur möglich, wenn dem unabhängigen mathematischen Treuhänder gegenüber begründet werden kann, dass der Rechnungszins zukünftig aller Voraussicht nach nicht mehr erwirtschaftet werden kann. Einer Anpassung des Rechnungszinses nach unten sind im Bestand die Grenzen des Beitragsanpassungsrechtes gesetzt. Nur bei Neueinführung eines Tarifs kann der Versicherer maximal bis zum gesetzlichen Höchstrechnungszins eine unabhängige Festlegung vornehmen.

Unterschiedliche Rechnungszinsen im Kundenbestand

Langfristig reduziert die Niedrigzinsphase den Sparerfolg der für eine Beitragsmilderung im Alter gedachten Überzinsen. Der überrechnungsmäßige Zinsertrag

wächst deutlich langsamer. Die langfristige Perspektive für die Überzinsen hat dazu geführt, dass die Deutsche Aktuarvereinigung für neu einzuführende Tarife – damit sind insbesondere die neu eingeführten Unisex-Tarife gemeint – einen geringeren Rechnungszins als den in der Privaten Krankenversicherung bisher zumeist verwendeten gesetzlichen Höchstrechnungszins von 3,5 % empfiehlt. Die Beitragsstabilität im Alter ist gerade in der Krankheitskostenvollversicherung ein hohes Gut.

Eine Folge hiervon ist, dass nun spätestens mit der Einführung der Unisex-Tarife unterschiedliche Rechnungszinsen im Bestand vorkommen. Diese leisten einen unterschiedlichen Beitrag zum Überzins, denn die Kapitalanlage erwirtschaftet ein Zinsergebnis für den gesamten Bestand, die zu bedienenden Zinsgarantien in Form von Rechnungszinsen sind jedoch unterschiedlich hoch. Der Gleichbehandlungsgrundsatz des VAGs verlangt eine verursachungsgerechte Verteilung der Überzinsen auf die Versicherten. Schlüssel dieser verursachungsgerechten Verteilung ist die Alterungsrückstellung, denn dies ist genau die Kapitalrücklage, die mit der Beitragszahlung gebildet und mit dem jeweiligen Rechnungszins des Beitrages verzinst wird. Die Alterungsrückstellung ist eine Rücklage des Versicherers, die der kollektiven Risikotragung der mit dem Alter steigenden Krankheitskosten dient. Sie kann jedoch passend zur Beitragszahlung des einzelnen Kunden mathematisch zerlegt und dem einzelnen Kunden zugeordnet werden. Auf diese Weise können dem einzelnen Kunden verursachungsgerecht Überzinsen zur Beitragsermäßigung im Alter zugeteilt werden.

Zinserträge werden verursachungsgerecht zugeteilt

Bisher konnte in der Regel von einem einheitlichen Rechnungszins im Bestand und damit von einer einheitlichen Gesamtverzinsung der Alterungsrückstellung ausgegangen werden. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rechnungszinsen haben Aktuare der Deutschen Aktuarvereinigung jetzt ein Modell vorgeschlagen, das Überzinsen nicht nur wie bisher der Alterungsrückstellung zuteilt, sondern zusätzlich die unterschiedlichen Rechnungszinsen berücksichtigt: Es wird berechnet, welchen Anteil eine Alterungsrückstellung mit einem bestimmten Rechnungszins am Überzins hat. Entsprechend dieser Anteile wird ein Proportionalitätsfaktor (Verhältniswert) gebildet, der Überzins damit bewertet und der dazugehörigen Alterungsrückstellung anschließend wie bisher zugeteilt („Zinsüberschuss-proportionales Modell“). Die Alterungsrückstellung bleibt damit auch zukünftig der materielle Verteilungsmaßstab einer verursachungsgerechten Verteilung von Überzinsen.